43. Deutscher Verkehrsgerichtstag 26. – 28. Januar 2005 in Goslar

Empfehlungen des Arbeitskreises II:

"Neues Rechtsmittelrecht im Zivilprozess"

- Das Berufungsgericht ist Tatsachengericht und muss es bleiben. Für das Berufungsgericht gilt daher das Gebot der materiell richtigen Entscheidung des Einzelfalls.
- 2. Das Berufungsgericht unterliegt weder in Rechts- noch in Tatfragen den für das Revisionsgericht geltenden Einschränkungen.
- 3. In der Berufungsinstanz sollte der Einzelrichter nur mit Zustimmung der Parteien entscheiden.
- 4. Der einstimmige Beschluss über die Zurückweisung der Berufung (§ 522 Abs. 2 ZPO) sollte anfechtbar sein.
- 5. Die Berufungsbegründungsfrist sollte in begründeten Ausnahmefällen ohne Einwilligung des Gegners verlängert werden können.
- 6. Die zwingende Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in Auslandssachen sollte abgeschafft werden. Stattdessen sollte für die Fälle der Anwendung oder Anwendbarkeit ausländischen Rechts eine Abgabemöglichkeit an das Oberlandesgericht vorgesehen werden.
- 7. Bei der Revision sollte die Wertgrenze von 20.000 Euro für die Nichtzulassungsbeschwerde auf Dauer beibehalten werden.
- 8. Weitergehende tief greifende Eingriffe in den Zivilprozess sind derzeit nicht veranlasst. Der Zivilprozess eignet sich nicht für kurzatmige Veränderungen.